

Merkblatt

Durchführung von Traditionsfeuern

Stand:

Wesentliche Rahmenbedingungen für die Veranstaltung von Brauchtums- und Traditionsfeuern werden durch das Ordnungsbehördengesetz geregelt. Die Veranstaltungen dienen der Pflege des Brauchtums und nicht etwa der Abfallbeseitigung, daher soll nachfolgende Übersicht einen Überblick über den ordnungsgemäßen Ablauf einer solchen Veranstaltung geben.

Anzeigepflicht	Gemäß § ... der ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde ... ist die Veranstaltung von Traditionsfeuern vorher schriftlich zu beantragen (Ersatzweise: gemäß § 42 Abs. 1 OBG sind offene Feuer im Rahmen einer öffentlichen Vergnügung der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen) Die anzeigende Person ist für die gesamte Durchführung des Feuers verantwortlich und haftbar
Geeignetes Material	Unbehandeltes Holz Trockene Äste Sonstige geeignete, naturbelassene Brennstoffe (Holzbriketts usw.)
Unzulässige Stoffe	Behandelte Hölzer (u. a. Imprägnierung), Möbel und sonstiger Sperrmüll, Altreifen, Kunststoffe, sonstige Siedlungsabfälle
Aufschichtung des Brennmaterials	Maximal eine Woche vorher, ansonsten erneute Umschichtung notwendig
Verbot des Entzündens bei	lang anhaltender, extrem trockener Witterung starkem Wind brennbarem Untergrund
Einzuhaltende Mindestabstände	1,5 km zu Flugplätzen, 50 m zu öffentlichen Straßen, 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs, 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind, 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und 5 m zur Grundstücksgrenze.
Aufsicht	Ständige Kontrolle bis zum vollständigen Erlöschen Verhinderung gefahrbringenden Funkenfluges und erheblicher Rauchentwicklung Vorhaltung von Feuerlöscher oder Löschwasser für Gefahrenfall
Ahndung von Verstößen	Gemeinde: <i>Ahndung Verstoß jeweils nach ordnungsbehördlicher Verordnung</i> Umweltamt: Verbrennung von Abfällen gem. § 61 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrW-/AbfG bis 50.000 Euro Bußgeld